

AZ: **BSG 1/15-H S**

Urteil zu BSG 1/15-H S

In dem Verfahren BSG 1/15-H S

vertreten durch
— Antragsgegner und Berufungsführer —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin,
—,

vertreten durch — und — A —

— Antragstellerin und Berufungsgegner —

wegen Berufung BSG 1/15-H S gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin im Parteiausschlussverfahren LSG-BE-2014-08-31

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 04.06.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden:

- 1. Die Öffentlichkeit des Verfahren wird wiederhergestellt.
- II. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Be<mark>rlin zu</mark>m Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 vom 22.12.2014 wird, soweit es die damalige Antragstellerin zu 2. betrifft, aufgehoben.
- III. Der Antrag auf Verweisung an das Landesschiedsgericht Hessen wird als unzulässig zurückgewiesen.
- IV. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Berlin zurückverwiesen.
- V. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten um den Ausschluss des Berufungsführers aus der Piratenpartei Deutschland.

1.

a.

Am 26.06.2014 beantragte die kommissarische Vertretung am Landesschiedsgericht (LSG) Berlin den Ausschluss des Berufungsführers aus der Piratenpartei Deutschland und bestellte — A — zum Verfahrensvertreter. Das Verfahren erhielt vom LSG Berlin das Aktenzeichen LSG-BE-2014-06-26.

Mit Wahl vom 28. und 29.06.2014 übernahm der Bundesvorstand mittels Rechtsnachfolge die Position der kommissarischen Vertretung im Verfahren LSG-BE-2014-06-26 als Antragsteller.

b.

Mit Schriftsatz vom 12.08.2014 teilte — A — dem Landesschiedsgericht Berlin mit, dass der Landesvorstand (LaVo) Berlin ebenfalls den Parteiausschluss des Berufungsführers beantrage, er diesen eben-

-1/11-



AZ: **BSG 1/15-H S**

falls vertrete und beantragte den Beitritt des LaVo Berlin zu dem bereits laufenden Parteiausschlussverfahren des Berufungsgegners.

Dem zugrunde lag der Umlaufbeschluss 2014-08-11/01 des LaVo Berlin vom 12.08.2014. In dem Beschluss wurde festgehalten, dass mit der Vertretung des Landesverbandes — und — A — gemeinsam beauftragt und bevollmächtigt werden. Das Schreiben vom 12.08.2014 ging dem LSG Berlin sowie dem Berufungsführer zu, lag der erstinstanzlichen Verfahrensakte allerdings nicht bei. Der Antrag erhielt weder eine Eingangsbestätigung oder ein Aktenzeichen noch wurde auf diesen Antrag hin ein Verfahren vor dem LSG Berlin eröffnet.

c.

Mit Schreiben vom 18.08.2014 nahm A den Antrag des Bundesvorstandes auf Parteiausschluss des Berufungsführers im Verfahren LSG-BE-2014-06-26 zurück.

d.

Mit weiterem Schreiben datiert auf 29.08.2014 beantragte der LaVo Berlin am LSG Berlin erneut den Parteiausschluss des Berufungsführers. Die Vertreter des LaVo Berlin trugen vor, dass der Berufungsführer Mitglied im Landesverband Berlin der Piratenpartei Deutschland sei und das LSG Berlin erstinstanzlich zuständig sei. Der LaVo Berlin sei gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Bundessatzung (BS) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satzung des Landesverbandes Berlin (LS-BE) antragsbefugt. Zur materiellen Begründung des beantragten Parteiausschlusses wurde umfassend vorgetragen und die jeweils dargestellten Sachverhalte mit umfangreichen Anhängen belegt. Dieser Antrag ging beim LSG Berlin am 31.08.2014 ein und erhielt das Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31.

e.

Die Eröffnung dieses Verfahrens erfolgte am 14.10.2014 nachdem die Anfrage des Gerichtes nach der Mitgliedschaft des Berufungsführers zum Zeitpunkt des Antragseingangs von der Mitgliederverwaltung des Bundesvorstandes dahingehend beantwortet worden ist, dass der Berufungsführer den Landesverband am 10.09.2014 nach Hessen gewechselt habe.

f.

Der Berufungs<mark>führer nahm zu dem beantragten P</mark>arteiausschl<mark>uss u</mark>nd zu den im Schreiben vom 29.08.2014 genannten Vorwürfen wie folgt Stellung:

Das Parteiausschlussverfahren (PAV) sei evident unzulässig.

- **a)** Die Antragstellerin und spätere Berufungsgegnerin sei nicht wirksam vertreten. § 9 Abs. 3 SGO schließe nach seinem Wortlaut eine Vertretung durch mehr als eine Person aus.
- **b)** Der LaVo Berlin sei nicht befugt ein Mitglied aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen sondern lediglich aus dem Landesverband Berlin. Dies sei aber nicht beantragt worden. Zu den Grundsätzen der Piratenpartei gehöre das Monopol des Bundesvorstands für Parteiausschlüsse.
- **c)** Das PAV sei schon deshalb unzulässig, weil der B<mark>erufu</mark>ngsführer kein Mitglied des Landesverbandes Berlin sei. Sein Wechsel zum Landesverband Hessen sei vor der Verfahrenseröffnung vollzogen

-2/11-



AZ: **BSG 1/15-H S**

worden. Ein lediglich beantragtes aber noch nicht eröffnetes PAV könne die Zuständigkeit des Landesverbandes Berlin und des LSG Berlin nicht begründen.

g.

Am 22.11.2014 lud das Landesschiedsgericht im Verfahren LSG-BE-2014-08-31 zu einer mündlichen Verhandlung, die am 06.12.2014 in Abwesenheit aller Verfahrensparteien stattfand. Mit am 22.11.2014 nach der Zustellung der Verhandlungseinladung zugestelltem Beschluss vom 19.11.2014 legte das Landesschiedsgericht die Verfahren LSG-BE-2014-06-26 und LSG-BE-2014-08-31 zusammen. Zur Begründung führte das LSG Berlin aus, dass beide Verfahren die gleichen Verfahrensbeteiligten und den gleichen Verfahrensgegenstand betreffen würden und daher in einem Verfahren zu entscheiden seien.

2.

Mit E-Mail vom 02.01.2015 wendet sich der Berufungsführer gegen das Urteil des LSG Berlin vom 22.12.2014, durch welches das LSG der Feststellung des Ausschlusses des Berufungsführers stattgegeben und den Berufungsführer aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen hat.

Am 12.02.2015 eröffnete das Bundesschiedsgericht das Berufungsverfahren.

a.

Mit Beschluss vom 05.02.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung die Gesuche des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richter Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast ab. Mit Beschluss vom 05.03.2015 schied der Richter Markus Gerstel gemäß § 5 Abs. 1 SGO wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.

Mit weiterem Beschluss vom 19.03.2015 trennte das Gericht das Berufungsverfahren zu zwei Berufungsverfahren jeweils zu den einzelnen erstinstanzlichen Antragstellern auf.

Am 23.04.201<mark>5 lehnte das Bundesschiedsgericht</mark> per Besc<mark>hluss</mark> einige verfahrensleitende Anträge des Berufungsfüh<mark>rers ab und gab seinem Antrag auf</mark> ein nichtöffentliches Verfahren statt.

Mit Beschluss vom 30.04.2015 sowie weiterem Beschluss vom 09.05.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung die Gesuche des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit des Richters Florian Zumkeller-Quast ab.

Mit weiterem Beschluss vom 05.05.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht den Antrag des Berufungsführers auf Verlegung des Termins der mündlichen Verhandlung am 09.05.2014 ab. Gleichzeitig wurde mit Übersendung dieses Beschlusses hilfsweise gemäß § 10 Abs.5 Satz 3 SGO eine erneute Ladung zur mündlichen Verhandlung versandt.

Durch Schreiben vom 19.05.2015 nahm das Gericht zu verschiedenen Verfahrensrügen des Vertreters des Berufungsführers Stellung.

b.

Zur Begründung der Berufung trägt der Berufungsfüh<mark>rer un</mark>d sein Vertreter im wesentlichen vor:

a) Er bezweifle weiterhin die Zulässigkeit einer Mehrfachvertretung der Berufungsgegnerin.

-3/11-



AZ: **BSG 1/15-H S**

- **b)** Jedenfalls sei die Berufungsgegnerin sowie das LSG Berlin schon jeweils nicht zur Beantragung bzw. Entscheidung über einen Parteiausschluss des Berufungsführers befugt und zuständig gewesen. Zur Durchführung von Parteiausschlussverfahren sei nach § 6 der Bundessatzung allein der Bundesvorstand berufen.
- c) Die Unzuständigkeit der Berufungsgegnerin zur Einleitung eines PAV sei auch deshalb gegeben, weil der Berufungsführer durch den Wechsel zum Landesverband Hessen nicht mehr Mitglied im Landesverband Berlin sei. Der Zeitpunkt der Anrufung sei von keiner Relevanz, da das LSG nur jemanden aus dem Landesverband ausschließen könne, der "aktuell" Mitglied in demselben sei. Dies ergebe sich auch aus der uneingeschränkten Präsensformulierung des § 6 Abs. 4 SGO, wodurch die Zuständigkeit nicht wie bei § 6 Abs. 2 SGO lediglich vom Zeitpunkt der Anrufung abhinge.
- **d)** Der Antrag auf Einleitung eines PAV durch den LaVo Berlin sei auch wegen der entgegenstehenden Rechtshängigkeit des durch den Bundesvorstand eingeleiteten PAV zum Aktenzeichen LSG-BE 2014-08-26 unzulässig gewesen.
- **e)** Der LaVo Berlin habe es daneben versäumt vor dem Beschluss über die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme ihn zu einer Anhörung zu laden und ihm den Beschluss schriftlich zu übermitteln.
- f) Weiter trägt der Vertreter des Berufungsführers vor, dass der Berufungsführer gesteigerten Wert auf die Erwähnung der seiner Meinung nach nicht beschiedenen Prozessanträge im Urteil lege. Explizit behauptet er etwa, sein Antrag auf Verfahrenstrennung wäre bei der Verfahrenstrennung nicht beachtet worden, obwohl das Bundesschiedsgericht diesen im Sachverhalt des Beschlusses vom 21.03.2015 darstellte. Die Piraten würden ein berechtigtes Interesse an Transparenz darüber haben, dass das BSG den Grundsatz der Gleichheit vor Gericht nicht ehre und parteiische Entscheidungen fälle.

c.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.05.2015 wurde dem Berufungsführer Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 5a Satz 3 SGO gegeben. Der Vertreter des Berufungsführers rügte in dieser wiederholt die nicht ordnungsgemäße Ladung zum Termin und reklamierte wiederum fehlende Hinweise zur vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts. Bisher habe das BSG dem Berufungsführer trotz mehrfacher Anmahnung nicht mitgeteilt, welchen Sachverhalt es überhaupt für ein PAV in Betracht ziehe. Dies wäre zur Gewährleistung eines in §§ 10, 14 PartG geforderten "fairen Verfahrens" unerlässlich gewesen.

d.

Hinsichtlich des weitergehenden Vortrages wird auf den Inh<mark>alt de</mark>r oben genannten Beschlüsse Bezug genommen.

Der Berufungsführer beantragt,

- I. das Urteil LSG-BE-2014-08-31 vom 22.12.2014 soweit noch nicht durch BSG 18/15-H S aufgehoben aufzuheben;
- II. den Antrag auf Parteiausschluss abzuweisen;

-4/11-



AZ: **BSG 1/15-H S**

- III. die Nichtigkeit des Urteils des LSG Berlin festzustellen;
- IV. das Verfahren zur erneuten Verhandlung an an das LSG Hessen zu verweisen.

Die Berufungsgegnerin beantragt,

- I. die Öffentlichkeit des Verfahrens wiederherzustellen;
- II. die Berufung als unzulässig abzuweisen;
- III. den Berufungsführer aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen.

e.

Die Berufungsgegnerin verweist darauf, dass sie dem Parteiausschlussantrag des Bundesvorstandes zum Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-26 am 12.08.2014 beigetreten sei. Selbst falls der Bundesvorstand die Klage wirksam zurückgenommen habe, sei immer noch eine weitere Partei – der Landesvorstand Berlin – im Verfahren LSG-BE-2014-06-26 als Antragsteller verblieben.

Die Mehrfachvertretung der Berufungsgeg<mark>nerin se</mark>i zulässig, da die in § 9 SGO verwendeten Wörter *"einen Vertreter"* unzweifelhaft Indefinitpronomina und keine Zahlwörter seien.

Der LaVo Berlin sei zur Einleitung des PAV zuständig gewesen, weil der Berufungsführer zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied des Landesverbandes Berlin gewesen sei. Die vom LSG Berlin eingeholte Auskunft bei der Mitgliederverwaltung habe ergeben, dass der Berufungsführer erst zum 10.09.2014 den Landesverband gewechselt habe. Ein Wechsel des Landesverbandes nach Antragstellung beende das PAV nicht, da ansonsten es zu einfach wäre sich einem PAV durch opportunes Wechseln des Landesverbandes zu entziehen.

f.

Am 02.01.2015 forderte das Bundesschiedsgericht erstmalig die Verfahrensakte beim Landesschiedsgericht Berlin an.

Bei Durchsicht der sehr umfangreichen, mehrteiligen Akte fiel auf, dass von den Parteien – auch im Berufungsverfahren – auf Schreiben ver- oder hingewiesen wurde, die in der erstinstanzlichen Akte fehlten. Eine erste Nachfrage nach bestimmten fehlenden Schriftstücken erging am 26.03.2015 an das Landesschiedsgericht Berlin.

Mit E-Mail vom 30.03.2015 übermittelte die Vorsitzende Richterin des Landesschiedsgerichts einige der erfragten Schriftstücke und teilte darüberhinaus mit, daß einige E-Mails direkt an die seinerzeit Vorsitzende Richterin des LSG Berlin und nicht an die offizielle E-Mailadresse des Landesschiedsgerichts gerichtet worden seien. Der Berufungsführer hatte dies bereits erstinstanzlich beanstandet. Diese habe dann die E-Mails nach ihrem Ausscheiden aus dem LSG aus Datenschutzgründen gelöscht ohne sie zuvor der Verfahrensakte beizufügen. Mitte April 2015 mussten weitere verfahrensrelevante Schriftstücke aus dem erstinstanzlichen Verfahren beim Landesschiedsgericht angefragt werden. Da diese nicht bzw. lediglich unvollständig übermittelt werden konnten, beschloss das Bundesschiedsgericht

-5/11-



AZ: **BSG 1/15-H S**

eine informelle Telefonkonferenz mit den Verfahrensparteien abzuhalten, um die fehlenden Unterlagen für die Akte sicherzustellen. Der Vertreter des Berufungsführers verweigerte die Teilnahme an dieser Telefonkonferenz, welche am 23.04.2015 stattfand. Anlässlich dieser Telefonkonferenz konnten sowohl die beim Landesschiedsgericht erfragten als auch weitere in der erstinstanzlichen Verfahrensakte bislang nicht dokumentierte Schriftstücke von den Verfahrensbeteiligten beigebracht werden, die für die Beurteilung des Verfahrens von Relevanz waren.

Weitere Amtsermittlungsauskünfte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SGO, § 8 Abs. 1 BS wurden an den Landesvorstand Hessen, die Mitgliederverwaltung des Bundesvorstandes sowie den Bundesvorstand gerichtet. Hierbei musste das Bundesschiedsgericht feststellen, dass einzelne Organe ihren Verpflichtungen gegenüber dem BSG nicht, nur unvollständig oder nur sehr zögerlich nachkamen, wodurch die Arbeit des BSG nicht nur in zeitlicher sondern auch in tatsächlicher Hinsicht wesentlich verzögert und behindert wurde.

g.

Am 09.05.2015 wurde die auf Antrag des Berufungsführers seit dem 21.03.2015 terminierte und mit weiterer Ladung vom 05.05.2015 gemäß § 10 Abs. 5 SGO anberaumte mündliche Verhandlung durchgeführt. Weder der Berufungsführer noch sein Vertreter waren anwesend.

Die Berufungsgegnerin rügt, dass der Berufungsführer durch seine Einbeziehung unzuständiger verfahrensfremder Personen sein Recht auf Nichtöffentlichtkeit des Verfahrens verwirkt habe. Der Bundesvorstand sei keine Partei im vorliegenden Verfahren, der Berufungsführer habe daher seine Schweigepflichten verletzt. Anläßlich des dritten Antrages auf Besorgnis der Befangenheit gegen den Richter Florian Zumkeller-Quast hatte der Berufungsführer gegenüber dem Bundesvorstand umfangreich aus dem laufenden Verfahren schriftlich berichtet. Des Weiteren habe der Berufungsführer kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, weil die Nichtachtung des Gerichts durch ihn durch seine fortwährenden Beleidigungen offensichtlich zeigen würden, dass sein Interesse an Rechtsschutz nicht mehr bestehe und weggefallen sei.

Die Berufungs<mark>gegnerin teilt weiter mit, dass der</mark> LaVo Berlin am 09.09.2014 definitiv Kenntnis vom Wechsel des Berufungsführers zum Landesverband Hessen erhalten habe. Eine Anhörung des LaVo Berlin beim Bundesvorstand zum Landesverbandswechsel ist nicht erfolgt.

h.

Aus den vom LaVo Hessen dem Bundesschiedsgericht am 23.04.2015 erst unter Zwang, nach Androhung und anschließender Beantragung von Ordnungsmaßnahmen gegen die Vorstandsmitglieder, vorgelegten Dokumenten hat der Bundesvorstand mutmaßlich am 22.08.2014 dem Landesverbandswechsel des Berufungsführers zugestimmt. Eingetragen wurde der Wechsel am 09.09.2014 in die Mitgliederdatenbank. Der exakte Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wechsels des Berufungsführers vom Landesverband Berlin in den Landesverband Hessen ist nicht einwandfrei dokumentiert, da nach wie vor die vom Bundesvorstand per Amtsermittlung und innerparteilicher Organhilfe angefragten Akten zum Verlauf der Mitgliedschaft des Berufungsführers für den fraglichen Zeitraum nicht vorliegen.



AZ: **BSG 1/15-H S**

i.

Mit Schriftsatz vom 31.05.2015 erhob der Vertreter des Berufungsführers Beschwerde wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung, da das Bundesschiedsgericht nach fast fünf Monaten noch immer nicht über das offensichtlich fehlgegangene PAV entschieden habe. Die Beschwerde sei zulässig, weil nicht innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung eine Verhandlung stattfand oder wirksam anberaumt worden sei.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

1.
Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht, das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 13 Abs. 1, Abs. 2
Satz 1 SGO.

a.

Die Antragsgegnerin ist wirksam vertreten, § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO. Der Landesvorstand Berlin hat und Am mit Beschluss vom 11.08.2015 zu Vertretern bestellt. Prozesshandlungen können von Vorständen wirksam nur durch nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO bestellte Vertreter vorgenommen werden, die bis auf Widerruf postulationsfähig sind. Diese Vorschrift dient gerade der Klarheit, bei Auseinanderfallen von Entscheidungsträgern sowohl innerhalb eines Gremiums als auch im Verhältnis zum Vertreter einen rechtsverbindlichen Ansprechpartner zu definieren 1, um die Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung sicher zu stellen. Die Bestellung mehrerer Personen als Verfahrensvertretung ist von § 9 Abs. 3 Satz 1 gedeckt.

- **a)** Der Wortlaut "einen Vertreter" ist zwar im Singular verfasst, allerdings ist dies in Normen zur Regelung der Vertretung üblich, vgl. etwa § 165 BGB, und trifft noch keine Aussage über die tatsächliche Anzahl der bezeichneten Personen² Üblich ist vor Gericht durchaus die Vertretung auch durch mehrere Personen (vgl. z.B. Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Verordnung DPMAV) § 14 mehrere Beteiligte, mehrere Vertreter; § 170 Abs. 3 ZPO).
- b) So ist eine Formulierung im Singular ebensowenig abträglich wie die Formulierung in einem klar bestimmten grammatikalischen Genus, auch wenn der Satzungsgeber sonst penibelst auf ebendiesen grammatikalischen Genus achtet und so etwa es für nötig hielt zu erwähnen, dass die Bezeichnung "Pirat" in der Satzung Mitglieder beiderlei Geschlechts erfasse und nicht etwa lediglich die männlichen, § 1 Abs. 5 BS, und gleichzeitig aber die sich um eine Mitgliedschaft bewerbenden, aber noch nicht aufgenommenen Personen, grammatikalisch nach Geschlecht differenziert, § 3 Abs. 3 BS, und so offensichtlich für eine derartige Differenzierung ein starkes Bewusstsein an den Tag legt und so den Schluss nahelegt, dass die Formulierung des § 9 Abs. 2, 3 SGO im männlichen Singular eben einen einzelnen Mann meine. Dies ist eine aber angesichts grundrechtlicher Wertungen nicht haltbare Auslegung. Die grundrechtlichen Wertungen beachtend ließe sich aber, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Satzungsgeber sich lediglich an zwar sprachwissenschaftlich stark kritisierten, aber

¹Bundesschiedsgericht, Urteil vom 10.06.2013, Az. BSG 2013-05-06-2.

²Vgl. hierzu auch Bundesschiedsgericht, Urteil vom 2<mark>9.05.2015</mark>, Az. BSG 12/15-H S, S. 3.



AZ: **BSG 1/15-H S**

dennoch bisher im juristischen nicht unüblichen – Normierungen von Vertretungsregelungen orientiert hat, die zwar grammatikalisch im männlichen Singular verfasst sind, aber vom Sinn und Zweck eine offene Vertretungsklausel darstellen. Dies zugrundelegend stützt wiederum die bereits vom Bundesschiedsgericht vorgenommene rechtsvergleichende Auslegung.

h.

Der Landesverband Berlin war zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens gegen den Berufungsführer aus der Piratenpartei Deutschland befugt. Nach § 13 Abs. 2 LS-BE, § 6 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 BS ist auf Landesebene der Landesvorstand zur Beantragung eines Parteiausschlussverfahrens vor dem Landesschiedsgericht befugt. Entgegen der Rechtsmeinung des Berufungsklägers enthält die Bundessatzung eine Rechtsgrundlage zur Ermächtigung zum Einleiten eines Parteiausschlussverfahrens auf Landesebene. § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 BS definiert den Parteiausschluss als Ordnungsmaßnahme. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BS können Untergliederungen in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Gleichzeitig wird in § 6 Abs. 3 Satz 2 BS sowie in § 13 Abs. 1 Satz 2 LS-BE festgestellt, dass Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung auch für die Gesamtpartei wirken³.

C.

Der Landesverband Berlin war auch örtlich zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens zuständig.

- a) Nach den Feststellungen des Landesschiedsgerichts Berlin war der Berufungsführer zum Zeitpunkt der Anrufung am 12. bzw. 31.08.2014 Mitglied im Landesverband Berlin. Die Mitgliederverwaltung hat den Wechsel des Berufungsführers in den Landesverband Hessen am 09.09.2015 zum 10.09.2014 in die Mitgliederdatenbank eingetragen. Wie bereits erwähnt konnte auf Grund der teilweisen Weigerung des Bundesvorstandes seiner Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 SGO zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen der genaue Zeitpunkt des Wechsels nicht ermittelt werden, so dass aus den weiteren dem BSG vorliegenden Unterlagen lediglich zu entnehmen ist, dass der Bundesvorstand mutmaßlich am 22.08.2014 dem Landesverbandswechsel zugestimmt hat. Die Berufungsgegnerin hat unter Beweisantritt dargelegt, dass sie selbst erst am 09.09.2014 Kenntnis vom Landesverbandswechsel des Berufungsführers erhalten hat.
- b) Aus der Satzung selbst lässt sich nicht eindeutig entnehmen, wann der genaue Zeitpunkt des Wechsels zu einem anderen Landesverband objektiv vollzogen ist. § 3 Abs. 2b BS bestimmt, dass mit der Aufnahme in eine andere Gliederung der Pirat das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung verliert und stellt die Unzulässigkeit von Doppelmitgliedschaften fest. Der Zeitpunkt der Aufnahme wird indes nicht definiert. Gemäß § 4 Abs. 4 BS ist die Ausübung des Stimmrechts abhängig von der Mitgliedschaft in dem entsprechenden Gebietsverband. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung wird innerhalb der Piratenpartei Deutschland bundesweit auf die Mitgliederdatenbank als zentrales Mitgliederverzeichnis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BS bei der Akkreditierung abgestellt. Insofern sind die in der Mitgliederdatenbank eingetragenen Daten das einzig objektiv zugängliche Kriterium für die Beurteilung der Mitgliedschaft in einem Gebietsverband. Da es zu zu Mehrfachstimmberechtigung in Organen paralleler Gebietsverbände kommen könnte, ist eine rein deklaratorische Natur des Mitglieder-

³Vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 15.01.2015, Az. BSG 50/14-H S, S. 5.



AZ: **BSG 1/15-H S**

verzeichnises mit dem Verbot von Doppelmitgliedschaften nicht vereinbar. Für den genauen Zeitpunkt des Wechsels des Landesverbandes ist daher konstitutiv auf den Eintrag in der Mitgliederdatenbank abzustellen.

c) Gemäß §§ 6 Abs. 4, 8 Abs. 5 SGO ist der Zeitpunkt der Anrufung entscheidender Stichtag für die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes. Der Hinweis des Berufungsführers auf § 3 Abs. 2 BS geht insoweit fehl, als diese Norm die Aufnahme zum Erwerb der Mitgliedsrechte regelt und nicht den Wechsel des Landesverbandes. Der am 09.09.2014 erfolgte Wechsel des Berufungsführers zum Landesverband Hessen ändert die bei Anrufung örtlich zuständige Schiedsgerichtsbarkeit im Nachhinein nicht. Da die Berufungsgegnerin sowohl am 12.08.2014 als auch am 31.08.2014 das LSG Berlin angerufen hat, gilt – zunächst unabhängig einer weiteren zu erfolgenden Zulässigkeitsprüfung – für beide Anrufungen, dass der Landesverband Berlin und damit das LSG Berlin örtlich für das Verfahren zuständig waren. Der Wechsel des Landesverbandes ändert an der einmal begründeten örtlichen Zuständigkeit nichts, da über § 6 Abs. 2 und Abs. 4 SGO nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 SGO zum Zeitpunkt der Anrufung zu entscheiden ist.

d.

Ein satzungswidriger Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung, der zur Aufhebung des Urteils des LSG führen würde, liegt nicht vor. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist eine Ordnungsmaßnahme (OM) durch einen schriftlichen Beschluss dem Betroffenen zu übermitteln und eine vorherige Anhörung durchzuführen. § 6 Abs. 1 Bundessatzung spricht allgemein von der Anordnung von OM und zählt den Parteiausschluss mit auf. In § 6 Abs. 2 Bundessatzung wird das Verfahren zur Durchführung eines Parteiausschluss werfahrens konkretisiert. Hiernach ist der Vorstand nicht berufen einen eigenständigen Beschluss über einen Parteiausschluss zu fassen, sondern muss vielmehr einen Beschluss über einen Antrag auf Parteiausschluss fassen, der dem jeweilig zuständigem Schiedsgericht vorzulegen ist. Die Entscheidung über den Parteiausschluss wird ausschließlich durch das Schiedsgericht getroffen. Durch das vor dem Schiedsgericht durchzuführende Verfahren wird das Recht auf rechtliches Gehör und damit eine Anhörung gewahrt. § 6 Abs. 2 Bundessatzung ist für das Parteiausschlussverfahren spezieller und geht dem § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung vor⁴.

e.

Die Ladung zum mündlichen Termin am 09.05.2015 erging ordnungsgemäß. Zwar enthielt die Ladung vom 21.03.2015 zur Verhandlung nicht den Hinweis auf die Möglichkeit, auch in Abwesenheit der Parteien zu verhandeln, § 10 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 SGO, jedoch wurde dieses Versäumnis mit der weiteren, nun vollständig ordnungsgemäßen Ladung vom 05.05.2015 nachgeholt. Diese Ladung erging unter Hinweis auf die gebotene verkürzte Ladungsfrist nach § 10 Abs. 5 Satz 3 SGO. Das Verfahren wurde am 12.02.2015 eröffnet und nach § 12 Abs. 1 SGO soll ein Urteil nach drei Monaten seit Verfahrenseröffnung vorliegen. Da die Parteien sich bereits seit längerem auf diesen Termin einstellen konnten war die Frist auch noch angemessen. Dass den Parteien ein weiteres Zuwarten durch Neuvereinbarung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nicht mehr zuzumuten war, belegt auch die am 31.05.2015 durch den Vertreter des Berufungsführers erhobene Beschwerde wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung. Die Beschwerde wird zurückgewiesen, weil zum einen ein Termin zur mündlichen Verhandlung

⁴Vgl. hierzu auch schon Bundesschiedsgericht, Urtei<mark>l vom 22</mark>.02.2014, Az. BSG 2013-10-05; aA Gerstel, ebenda.

– 9 / 11 –



AZ: **BSG 1/15-H S**

am 09.05.2015 stattgefunden hat und zum anderen den Parteien bekannt war, dass wesentliche Teile der erstinstanzlichen Verfahrensakten zunächst fehlten und erst Ende April 2015 dem Gericht vorlagen. Entgegen der Rechtsauffassung des Vertreters des Berufungsführers hat das Gericht gemäß § 10 Abs. 1 SGO den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Dies ist einer der wesentlichsten Unterschiede zum Verfahren vor den Zivilgerichten. Der Amtsermittlungsgrundsatz ist nicht auf die erstinstanzlichen Verfahren begrenzt sondern gilt erst recht auch im Berufungsverfahren. Dass das Bundesschiedsgericht bei der Einholung der erforderlichen Auskünfte von einigen Organen der Partei massiv behindert worden ist und diese ihren Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SGO teilweise nur unzureichend und zögerlich nachgekommen sind, ist dem Gericht nicht anzulasten. Die umfangreiche Verfahrensakte belegt, dass es keinen Zeitraum einer längeren Untätigkeit seitens des Gerichts gab.

f.

Das Urteil ist wegen eklatanter Verletzung allgemeiner Verfahrensgrundsätze eines Verfahrens und des rechtlichen Gehörs an das LSG Berlin zur erneuten Verhandlung zurück zu verweisen.

- a) Nach § 13 Abs. 5 SGO kann das Berufungsgericht das Verfahren selbst entscheiden oder an die Ausgangsinstanz zurückverweisen. Einen näheren Maßstab für die Entscheidung legt die SGO nicht fest. Das Bundesschiedsgericht legt dies als freies Ermessen aus und legt dabei den Maßstab an, dass bei eklatanter Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens, insbesondere kompletter Nichtbeachtung der durch die Streitparteien beigebrachten entscheidungserheblichen Informationen, eine Rückverweisung an die Ausgangsinstanz regelmäßig dann geboten ist, wenn die Ausgangsinstanz diese Informationen für eine ordnungsgemäße Sachverhaltserschließung noch ausführlich würdigen müsste und nicht lediglich nur eine rechtliche Fehlbewertung der Ausgangsinstanz vorliegt.
- b) Das LSG Berlin hat mit seinem Urteil vom 22.12.2014 gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gegenüber beiden Verfahrensbeteiligten verstoßen, indem es den Antrag der Berufungsgegnerin vom 12.08.2014 nicht behandelt hat. Ausweislich der durch Amtsermittlung durch das BSG erlangten Unterlagen ist der Antrag dem Gericht zugegangen. Der den Formerfordernissen des § 8 Abs. 3 SGO entsprechende Antrag wurde vom LSG Berlin schlicht ignoriert, da weder eine Verfahrenseröffnung noch eine begründete Ablehnung zu diesem Antrag ergangen ist. Die Gründe hierfür sind diesseits weder erkennbar noch nachvollziehbar. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die von den Gerichten zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben⁵.
- c) Das LSG Berlin wird bei der neuerlichen Beurteilung des Sachverhaltes zu prüfen haben, wie das Verhältnis des Antrags vom 12.08.2014 zu der späteren Anrufung vom 31.08.2014 zu beurteilen sein wird. Es könnte ein Problem der entgegenstehenden Rechtshängigkeit für die Zulässigkeit der erstinstanzlichen und urteilsmaßgeblichen Anrufung vom 31.08.2014 vorliegen. Jedoch ist grundsätzlich

⁵Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 8. April 2004, Az. 2 BvR 743/03 Rn. 11.



AZ: **BSG 1/15-H S**

auch denkbar, dass auf Grund des Bezugs im zweiten Anrufungstext eine Verknüpfung der Anrufung stattgefunden hat.

d) Der vom Berufungsführer gestellte Antrag auf Verweisung des Verfahrens an das LSG Hessen wird zurückgewiesen, da der Berufungsführer – wie gezeigt – zum Zeitpunkt der Anrufung Mitglied im Landesverband Berlin war und das LSG Hessen daher nicht zuständig wäre.

2.

Das Verfahren ist öffentlich. Dem Antrag der Berufungsgegnerin auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird stattgegeben. Zwar hat das BSG den Antrag mit Beschluss vom 09.05.2015 für die Dauer und die Durchführung der mündlichen Verhandlung gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 SGO von Amts wegen ablehnen müssen, jedoch gilt dies vorerst nur für diese mündliche Verhandlung und nicht für das weitere Verfahren. Für das weitere Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass der Berufungsführer selbst die ihm gewährte Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt hat, indem er dem Bundesvorstand am 08.05.2015 ausführlich über das vorliegende Verfahren – aus seiner Sicht der Dinge – berichtete. § 9 Abs. 4 Satz 2 SGO verpflichtet alle Verfahrensbeteiligten – somit auch den Berufungsführer – zur Vertraulichkeit. Der Hinweis des Vertreters des Berufungsführers – Zitat: "Schade nur, dass die SGO außerhalb von schiedsgerichtlichen Verfahren keine Geltung beansprucht." – kann diesseits nicht nachvollzogen werden. Dies würde bedeuten, dass außerhalb des schiedsgerichtlichen Verfahrens alle Verfahrensbeteiligten zum Inhalt, Fortgang und Ergebnis dieses Verfahrens Stellung nehmen könnten und dürften. Eine derartige Interpretation würde das Institut der Nichtöffentlichkeit von Verfahren ad absurdum führen. Weiter hat der Vertreter des Berufungsführers mit Schreiben vom 18.05.2015 behauptet, "[...], dass das BSG den Grundsatz der Gleichheit vor Gericht nicht ehrt und parteiische Entscheidungen fällt". Diese Transparenz sei nur durch Öffentlichkeit des Urteils und aller Prozessanträge darlegbar. Diese Aussage und das Verhalten des Berufungsführers machen deutlich, dass der Berufungsführer und sein Vertreter die auf Antrag des Berufungsführers festgestellte Nichtöffentlichkeit des Verfahrens selbst aufgegeben haben. Der Anspruch auf Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ist als verwirkt zu betrachten. Die Entscheidung entspricht auch dem Verhältnismäßigkeitgrundsatz, da es sich durch die Veröffentlichung dieses Urteils um ein<mark>en geringen Eingriff in die Persönli</mark>chkeitsrechte des Berufungsführers handelt, da der materielle Sachverhaltsvortrag keinen Eingang in dieses Urteil findet.

3.

Die Anträge des Berufungsführers der Gegenseite einen dritten und vierten Vertreter zu gestatten werden als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen. Aus dem Wortlaut der Anträge und der Begründung ist zu entnehmen, dass es sich um offensichtlich nicht ernst gemeinte Anträge handelt, die möglicherweise nicht nur die Gegenseite, sondern auch das Gericht der Lächerlichkeit preisgeben sollen.